Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung - KitaBenS) vom 23.11.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Aufgaben und pädagogische Grundlagen	2
§ 3 Personal	3
§ 4 Kinderschutz und Teilhabe	3
§ 5 Elternbeirat und Zusammenarbeit	3
§ 6 Betreuungsjahr	3
§ 7 Anmeldung	3
§ 8 Grundsätze der Platzvergabe	4
§ 9 Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses	5
§ 10 Gesundheitliche Voraussetzungen; Infektionsschutz	5
§ 11 Öffnungszeiten und Schließzeiten	5
§ 12 Mindestbuchungszeiten und Kernzeiten	6
§ 13 Festlegung und Änderung der Buchungszeiten	6
§ 14 Regelmäßiger Besuch und Mitwirkungspflichten	7
§ 15 Verpflegung	7
§ 16 Aufsicht, Bringen und Abholen	7
§ 17 Abmeldung und reguläre Beendigung	8
§ 18 Widerruf der Aufnahme und Ausschluss	8
§ 19 Benutzungsgebühren	9
§ 20 Unfallversicherung und Haftung	9
§ 21 Übergangsbestimmung	9
§ 22 Inkrafttreten	10

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waltenhofen
(Kindergartenbenutzungssatzung - KitaBenS)
vom 23.11.2026

Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Waltenhofen betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
1. Kindergarten Waltenhofen, Zettlerstraße 15, 87448 Waltenhofen,
2. Kinderkrippe Waltenhofen, Plabennecstraße 7, 87448 Waltenhofen,
3. Kindergarten Oberdorf, Wiesenweg 1, 87448 Waltenhofen-Oberdorf,
4. Kindergarten Niedersonthofen, Sonnenstraße 10, 87448 Waltenhofen-Niedersonthofen.

(2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Mit der Aufnahme nach § 9 entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Waltenhofen und den Personensorgeberechtigten für das aufgenommene Kind. Ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag wird nicht geschlossen.

(3) Kinderkrippen dienen überwiegend der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, Kindergärten überwiegend der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zur Einschulung. Die Aufnahme richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis und den verfügbaren Plätzen.

(4) Andere, nicht von der Gemeinde betriebene Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der schulischen Betreuung werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2
Aufgaben und pädagogische Grundlagen

(1) Die Kindertageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

(2) Die Einrichtungen fördern die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Unterschiedliche Lebenslagen, Entwicklungsstände und individuelle Bedürfnisse werden berücksichtigt. Die Förderung erfolgt inklusiv und unter Achtung der Rechte der Kinder.

(3) Für die pädagogische Arbeit gelten die jeweiligen Einrichtungskonzeptionen und Schutzkonzepte in ihrer aktuellen Fassung. Im Rahmen dieser Satzung regelt die Einrichtungsleitung den laufenden Betrieb.

§ 3
Personal

(1) Die Gemeinde stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben das zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal.
(2) Bildung, Erziehung und Betreuung werden durch qualifiziertes Personal entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sichergestellt. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung ist für die pädagogische und organisatorische Durchführung des Betriebs verantwortlich.

§ 4
Kinderschutz und Teilhabe

(1) Die Gemeinde gewährleistet im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen den Schutz des Kindeswohls. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung werden die erforderlichen Schritte nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), eingeleitet.
(2) Kinder mit Behinderung oder besonderem Förderbedarf werden im Rahmen der geltenden Rechtsansprüche, der Betriebserlaubnis und der erforderlichen pädagogischen und personellen Voraussetzungen gleichberechtigt berücksichtigt. Erforderliche Unterstützungsmaßnahmen werden nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und den zuständigen Leistungsträgern abgestimmt. Eine Behinderung allein ist kein Ausschlussgrund.

§ 5
Elternbeirat und Zusammenarbeit

(1) Für jede gemeindliche Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat nach den geltenden Vorschriften gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich insbesondere nach Art. 12 BayKiBiG in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung.
(2) Die Gemeinde und das pädagogische Personal arbeiten mit den Personensorgeberechtigten im Interesse des Kindes vertrauensvoll zusammen. Der Elternbeirat wird vor wichtigen Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen informiert und angehört.

§ 6
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Aufnahme und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach dieser Satzung.

§ 7
Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in dem von der Gemeinde festgelegten Verfahren schriftlich oder elektronisch. Die Gemeinde gibt die Anmeldefrist für das folgende Betreuungsjahr ortsüblich bekannt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben die für die Platzvergabe, Betreuung, gesetzliche Förderung und Gebührenerhebung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Auf Anforderung sind die notwendigen Nachweise vorzulegen. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
(3) Mit der Anmeldung sind der gewünschte Aufnahmetermin, die bevorzugte Einrichtung und die benötigten Buchungszeiten anzugeben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder zu einer bestimmten Betreuungszeit.
(4) Anmeldungen während des laufenden Betreuungsjahres werden berücksichtigt, soweit geeignete Plätze verfügbar sind. Bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in einen Kindergarten ist eine neue Anmeldung für die andere Einrichtungsart erforderlich.

§ 8
Grundsätze der Platzvergabe

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren, genehmigten und personell betreibbaren Plätze. Soweit gesetzliche Ansprüche auf Förderung in Tageseinrichtungen bestehen, bleiben diese unberührt.
(2) Vorrangig werden Kinder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Waltenhofen haben oder für die die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig zuständig ist.
(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Platzvergabe vorrangig nach dem Wohnsitz und dem Alter des Kindes. Vorrang haben Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet Waltenhofen haben. Innerhalb dieser Gruppe werden grundsätzlich ältere Kinder vor jüngeren Kindern berücksichtigt.
Ergänzend werden bei der Auswahl insbesondere folgende gleichwertige Kriterien ohne weitere Rangfolge berücksichtigt:
a) besondere soziale oder erzieherische Dringlichkeit sowie das Kindeswohl,
b) bei Kindergartenplätzen die bevorstehende Einschulung oder eine Zurückstellung vom Schulbesuch,
c) ein nachgewiesener Betreuungsbedarf aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder sonstigen gewichtigen familiären Umständen,
d) bereits in der Einrichtung betreute Geschwisterkinder.
In begründeten Ausnahmefällen kann insbesondere aus Gründen des Kindeswohls oder bei besonderer sozialer Dringlichkeit von der grundsätzlichen Reihenfolge abgewichen werden.
Sind mehrere Kinder nach Berücksichtigung dieser Kriterien gleichrangig, entscheidet erforderlichenfalls das Los.
(4) Die zur Feststellung der Dringlichkeit erforderlichen Nachweise können angefordert werden. Nicht berücksichtigte Anmeldungen können auf Wunsch für die Nachbesetzung frei werdender Plätze vorgemerkt werden. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung entsteht dadurch nicht.
(5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit geeignete Plätze frei sind und vorrangige örtliche Bedarfe nicht entgegenstehen. Die Aufnahme kann nach Maßgabe des § 18 widerrufen werden, wenn der Platz für ein vorrangig zu berücksichtigendes Kind benötigt wird; berechtigte Belange des bereits aufgenommenen Kindes sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9
Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses

(1) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Waltenhofen durch schriftlichen Bescheid. Die Einrichtungsleitung wirkt bei der Entscheidung mit. Der Bescheid bestimmt insbesondere die Einrichtung, den Aufnahmetermin und die maßgeblichen Buchungszeiten.
(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt sind. Insbesondere müssen vor Beginn der Betreuung die gesetzlichen Anforderungen an den Masernschutznachweis und an die Impfberatung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllt sein.
(3) Ein Wechsel in eine andere gemeindliche Einrichtung oder Einrichtungsart bedarf einer erneuten Zulassungsentscheidung. Das Benutzungsverhältnis endet, soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind eingeschult wird, oder beim Wechsel in eine andere Einrichtungsart.
(4) Wird ein angebotener Platz nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist angenommen oder das Kind ohne hinreichenden Grund nicht zum festgesetzten Termin aufgenommen, kann die Gemeinde das Platzangebot zurücknehmen oder die Zulassung nach Anhörung widerrufen.

§ 10
Gesundheitliche Voraussetzungen; Infektionsschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten haben die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise, insbesondere zum Masernschutz und zur ärztlichen Impfberatung, rechtzeitig vorzulegen. Soweit weitere gesundheitsbezogene Nachweise gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben diese Pflichten unberührt.
(2) Kinder, bei denen ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG besteht, dürfen die Einrichtung während der gesetzlichen Ausschlussdauer nicht besuchen. Entsprechendes gilt für Personen, die die Einrichtung betreten wollen.
(3) Eine Erkrankung des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei übertragbaren Krankheiten und den in § 34 IfSG geregelten Sachverhalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten zu beachten. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
(4) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung oder Ansteckungsgefahr, kann die Einrichtung verlangen, dass das Kind abgeholt wird. Die Wiederzulassung richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen; ein ärztliches Zeugnis wird nur verlangt, soweit dies rechtlich zulässig und im Einzelfall erforderlich ist.

§ 11
Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Die Öffnungs-, Bring-, Abhol- und Kernzeiten werden für jede Einrichtung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der pädagogischen und organisatorischen Anforderungen festgelegt und in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntgegeben.
(2) Die Einrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember geschlossen. Weitere planmäßige Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgelegt. Die Zahl der regulären Schließtage soll 30 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Darüber hinaus können bis zu fünf zusätzliche

Schließtage für Fortbildungs- und Konzeptionsmaßnahmen des pädagogischen Personals vorgesehen werden, soweit die förderrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
(3) Aus wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, unvorhersehbarer Personalengpässe, erheblicher Gefährdungen oder höherer Gewalt, kann die Gemeinde den Betrieb vorübergehend einschränken oder die Einrichtung schließen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber möglichst frühzeitig informiert. Soweit möglich werden zumutbare Ersatzlösungen geprüft.
(4) Ein Anspruch auf Betreuung an Schließtagen oder auf eine bestimmte Ersatzbetreuung besteht nur im Rahmen gesetzlicher Ansprüche. Die gebührenrechtlichen Folgen von Schließungen richten sich nach der geltenden Gebührensatzung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Mindestbuchungszeiten und Kernzeiten

(1) Um eine kontinuierliche Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, gilt grundsätzlich eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden je Woche beziehungsweise vier Stunden täglich. Die Gemeinde kann auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen und pädagogischen Voraussetzungen und der betrieblichen Möglichkeiten Ausnahmen, insbesondere bei Krippenkindern, zulassen.
(2) Für jede Einrichtung können pädagogisch erforderliche Kernzeiten festgesetzt werden. Die Buchungszeiten müssen die für das jeweilige Kind geltenden Kernzeiten grundsätzlich vollständig umfassen.
(3) Die zeitliche Lage der Kernzeiten wird mit den Öffnungszeiten bekanntgemacht. In begründeten Fällen kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 13
Festlegung und Änderung der Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeit bezeichnet den Zeitraum, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung gebildet, erzogen und betreut wird. Sie umfasst die erforderlichen Bring- und Abholzeiten innerhalb der Öffnungszeit. Wechselnde Buchungszeiten werden nach den geltenden förderrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.
(2) Die Buchungszeiten werden auf Grundlage der Anmeldung durch Bescheid festgesetzt. Die zulässigen Buchungszeitkategorien und die darauf entfallenden Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
(3) Änderungen der Buchungszeiten sind möglichst vier Wochen vor dem gewünschten Änderungsbeginn bei der Einrichtung schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Änderungen werden grundsätzlich zum Beginn eines Kalendermonats wirksam und setzen eine entsprechende Entscheidung der Gemeinde voraus. Eine Erweiterung kann insbesondere bei fehlender Platz- oder Personalkapazität abgelehnt werden.
(4) Die festgelegten Buchungszeiten sind einzuhalten. Regelmäßige erhebliche Abweichungen sind der Einrichtung mitzuteilen; die Gemeinde kann auf eine Anpassung der Buchung hinwirken. Nicht genutzte Zeiten können nicht auf andere

Tage übertragen werden. Gebührenrechtliche Auswirkungen regelt die Gebührensatzung.
(5) Während einer individuell vereinbarten Eingewöhnung kann die tatsächliche Anwesenheitszeit vorübergehend unter der festgesetzten Buchungszeit liegen.

§ 14
Regelmäßiger Besuch und Mitwirkungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für einen regelmäßigen, pünktlichen Besuch des Kindes innerhalb der festgesetzten Buchungszeiten zu sorgen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung möglichst vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit zu informieren.
(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Betreuung wesentliche Änderungen, insbesondere der Anschrift, Erreichbarkeit, Personensorge und abholberechtigten Personen, unverzüglich mitzuteilen.
(3) Berechtigte Weisungen des pädagogischen Personals, die der Sicherheit und einem geordneten Betrieb dienen, sind zu beachten. Die Hausordnungen und Schutzkonzepte ergänzen die Regelungen dieser Satzung, soweit sie ihr nicht widersprechen.
(4) Eine regelmäßige Teilnahme an Entwicklungsgesprächen und Elternveranstaltungen wird im Interesse des Kindes angestrebt; die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 15
Verpflegung

(1) In den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen kann entsprechend dem jeweiligen Angebot eine Mittagsverpflegung bereitgestellt werden. Näheres zur Anmeldung, Bestellung und Abbestellung regelt die Gemeinde beziehungsweise der von ihr beauftragte Verpflegungsanbieter.
(2) Für die Verpflegung können gesonderte Entgelte oder Gebühren nach den dafür geltenden Regelungen anfallen. Sie sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühren, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
(3) Besonderheiten bei Allergien, Unverträglichkeiten oder aus medizinischen Gründen erforderlichen Ernährungsformen sind der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16
Aufsicht, Bringen und Abholen

(1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine zur Betreuung berechtigte Beschäftigte oder einen berechtigten Beschäftigten und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Bei Ausflügen und Veranstaltungen gelten die hierfür bekanntgegebenen Regelungen.
(2) Für den Weg zur und von der Einrichtung sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Das Bringen und Abholen kann auf geeignete, von den Personensorgeberechtigten benannte Personen übertragen werden. Die Einrichtung kann zur Sicherstellung des Kindeswohls eine schriftliche Bevollmächtigung verlangen.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Abholberechtigung oder der Eignung einer abholenden Person, darf die Einrichtung die Herausgabe des Kindes bis zur Klärung verweigern und die Personensorgeberechtigten verständigen. Die Kinder müssen die Einrichtung spätestens zum Ende der jeweils gebuchten Zeit verlassen haben.

§ 17
Abmeldung und reguläre Beendigung

(1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich oder in einem von der Gemeinde zugelassenen elektronischen Verfahren beendet werden.
(2) Eine Abmeldung mit Wirkung zu einem Termin zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist grundsätzlich nur zum 31. August zulässig. Ausnahmen können bei Wegzug, Schulwechsel oder anderen schwerwiegenden Gründen auf Antrag zugelassen werden.
(3) Das Benutzungsverhältnis endet ohne gesonderte Abmeldung mit dem im Aufnahmebescheid bestimmten Enddatum, spätestens mit dem nach § 9 Abs. 3 maßgeblichen Ende der jeweiligen Einrichtungsart. Eine Fortsetzung bedarf einer erneuten Aufnahmeentscheidung, soweit gesetzlich oder durch Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
(4) Die Gebührenpflicht bis zur wirksamen Beendigung bestimmt sich nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

§ 18
Widerruf der Aufnahme und Ausschluss

(1) Die Gemeinde kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten die Aufnahme unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen und das Kind vom weiteren Besuch ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn
1. die Aufnahme durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
2. das Kind über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen unentschuldigt nicht erscheint und trotz schriftlicher Aufforderung keine Klärung erfolgt,
3. Personensorgeberechtigte wiederholt und erheblich gegen die Satzung oder berechtigte, dem Kindeswohl dienende Anordnungen verstoßen und eine vorherige Abmahnung erfolglos geblieben ist,
4. durch konkretes Verhalten eine erhebliche Gefährdung anderer Kinder oder Beschäftigter besteht und mildere Maßnahmen nach sorgfältiger Prüfung nicht ausreichen,
5. die Personensorgeberechtigten mit fälligen Benutzungsgebühren in Höhe von mindestens zwei Monatsgebühren trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung in Verzug sind und ein Ausschluss unter Berücksichtigung des Kindeswohls verhältnismäßig ist, oder
6. bei auswärtigen Kindern ein nach § 8 Abs. 5 vorrangiger örtlicher Betreuungsbedarf entsteht und die Fortsetzung der Betreuung nach Abwägung der wechselseitigen Interessen nicht möglich ist.
(2) Vor einem Ausschluss sollen die Gemeinde und die Einrichtung gemeinsam prüfen, ob geeignete mildere Mittel, insbesondere Gespräche, Hilfsangebote oder Veränderungen der Betreuungssituation, eine Fortsetzung ermöglichen. Der

Elternbeirat kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten angehört werden, soweit Datenschutz- und Kindeswohlbelange nicht entgegenstehen.
(3) Der Ausschluss erfolgt durch begründeten schriftlichen Bescheid mit angemessener Frist. In Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr können vorläufige Schutzmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften ergriffen werden. Gesetzliche Betretungsverbote nach dem IfSG bleiben unberührt.
(4) Eine Behinderung oder ein besonderer Förderbedarf des Kindes stellt für sich allein keinen wichtigen Grund für einen Ausschluss dar.

§ 19
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Waltenhofen Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
(2) Gebührenschuldner, Höhe, Entstehung, Fälligkeit, Ermäßigungen, Erstattungen und die Folgen von Fehlzeiten oder Schließungen richten sich ausschließlich nach der Gebührensatzung und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20
Unfallversicherung und Haftung

(1) Kinder genießen während des Besuchs der Kindertageseinrichtung und auf den gesetzlich versicherten Wegen sowie bei Veranstaltungen der Einrichtung Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
(2) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.
(3) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird eine Verwahrung durch die Gemeinde nicht übernommen, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart oder tatsächlich übernommen wurde. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 21
Übergangsbestimmung

(1) Kinder, die bereits am 31. Dezember 2026 eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, müssen für die Fortsetzung derselben Betreuung zum 1. Januar 2027 nicht erneut am regulären Anmeldeverfahren teilnehmen. Ihre Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung durch eine gesonderte Zulassungsentscheidung geregelt.
(2) Bis zu einer abweichenden Festsetzung können die zuletzt wirksam vereinbarten Buchungszeiten der weiteren Betreuung zugrunde gelegt werden, soweit sie mit dem geltenden Recht und den betrieblichen Möglichkeiten vereinbar sind.
(3) Privatrechtliche Betreuungsverträge, die am 31. Dezember 2026 bestehen, werden durch diese Satzung nicht automatisch aufgehoben. Ihre wirksame Beendigung oder Umstellung ist gesondert zu regeln; eine doppelte Entgelt- oder Gebührenerhebung für denselben Betreuungszeitraum ist ausgeschlossen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Waltenhofen, 24.11.2026

Stefan Sommer
Erster Bürgermeister